



VERORDNUNG

der Marktgemeinde Neufelden vom 15.12.2022, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für Neufelden erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Neufelden (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 28,61 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.291,10 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen auch:

- a) Freistehende, angebaute und Kellergaragen, sowie Schutzdach für Kfz (Carport)
- b) Gewerblich genutzte Garagen.
- c) Wintergärten und Balkonverglasungen.
- d) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume.
- e) Schwimmbäder für gewerbliche und private Nutzung sind mit 11,91 Euro je Kubikmeter Fassungsraum zu berechnen.

- f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- g) Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- h) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Verminderung der Bemessungsgrundlage:

- i) Für ausschließlich gewerblich genutzte Lager- und Abstellflächen werden 50 % der Bemessungsgrundlage berechnet.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde¹.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein-, und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche (150 m²) überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt 4,74 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage und falls gegeben aus der privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (3) Gebührenpflichtige, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht, oder nur zum Teil angeschlossen sind, haben für die private Wasserversorgung einen separaten Wasserzähler zu installieren. Die Zähleinrichtung (Wasserzähler) wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Installation des Wasserzählers und der Sicherungseinrichtung (Rückflussverhinderer etc.) selbst, hat der Gebührenpflichtige zu veranlassen und auch die Kosten hierfür zu tragen.
- (4) Gebührenpflichtige, die aus der privaten Nutzwasserversorgung teilweise Wasser im Haus (z.B. WC-Spülung) verwenden, haben entweder wie im Abs. 3 vorgegeben einen separaten Wasserzähler zu installieren, oder eine Jahrespauschale in der Höhe der Hälfte eines durchschnittlichen Haushalts, das sind $60 \text{ m}^3 \times 4,74 \text{ Euro} = 284,40 \text{ Euro}$, zu entrichten.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers gemäß Abs. 4 eine jährliche Zählergebühr für einen
 - a) $1,5 \text{ m}^3$ Zähler in Höhe von 9,00 Euro
 - b) $3,0 \text{ m}^3$ Zähler in Höhe von 18,17 Euro
 - c) $7,0 \text{ m}^3$ Zähler in Höhe von 20,35 Euro
 - d) 20 m^3 Zähler in Höhe von 36,34 Eurozu entrichten.
- (6) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, von denen nur **Niederschlagswässer** abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m^2 Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz 119,87 Euro.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5.000 m^2 jährlich 0,24 Euro pro Quadratmeter Grundfläche. Die Bereitstellungsgebühr für Grundstücke über 5.000 m^2 beträgt jährlich pauschal 1.200,00 Euro.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind jährlich am 15.11. fällig. Am 15.02. 15.05. und am 15.08. sind a-conto Zahlungen in der Höhe des aus dem Vorjahr errechneten Jahresverbrauchs zu entrichten.

§ 6
Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Peter Rachinger

Angeschlagen am: 16. Dezember 2022
Abgenommen am: 3. Jänner 2023
